

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dorsten

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 01.08.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Alter Postweg 36, 46282 Dorsten**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dorsten, Blatt 21013,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Hainichenring,
Größe: 511 m²

Grundbuch von Dorsten, Blatt 21013,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Hainichenring
4, Größe: 511 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges, freistehendes Bürogebäude (Holz-Fertighaus in Element- oder Systembauweise, nicht unterkellert) in 46284 Dorsten-Hervest, Hainichenring 4 (Gewerbegebiet „Fürst Leopold“, ehemalige Schachanlage Fürst Leopold), Baujahr 2020, Nutzfläche: ca. 218,75 m², Grundstücksgröße: 511 m² (Flurstück 368) sowie um ein angrenzendes unbebautes Grundstück (Bauplatz), Grundstücksgröße: 511 m² (Flurstück 367). Die Grundstücke liegen im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 4307/2005 "Schachanlage Fürst Leopold".

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

620.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dorsten Blatt 21013, lfd. Nr. 4 76.650,00 €
- Gemarkung Dorsten Blatt 21013, lfd. Nr. 5 543.350,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.